Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Anfangsgründe der Hebräischen Sprache

Biedermann, Johann Gottlieb

Leipzig, 1762

VD18 10160426

Cap. I. Vom Verbo.

urn:nbn:de:gbv:45:1-17817

Visual Library

SECT. IV.

CAP. I. Vom Verbo.

§. 1.

Jedes Verbum der Hebräer besteht ordentlich aus dreyen Buchstaben, und weil die andern Wörter von denselben abgeleitet werden, wird es Radix, die Buchstaben aber desselben radicales genennt.

§. 2. Wenn ein Verbum durchgängig seine radicales mobiles behält, heißt es perfectum, wenn es aber einen oder den andern verliert oder verändert, wird es imperfectum genennt.

§. 3. Damit nun die drey Radicalbuchstaben in die Augen fallen, wird in den Verbis perfectis die dritte Person masculini generis singularis numeri in der Coniugation Kal, in den imperfectis aber der Infinitiuus eben derselben Coniugation zur radice angegeben, z. E. גָּדַל, מוּת.

§. 4. Die Hebräer haben vier Coniugationes ihrer Verborum, oder vielmehr vier verschiedene Classen und Formen, durch welche ein Verbum kann flectiret werden, von denen die drey ersten ihr Actiuum und Passiuum haben, die letzte aber reciproce bedeutet.

§. 5. Und zwar sind die Namen dieser Coniugationum von dem alten Verbo פָּעַל entlehnet, und zeigen durch ihre Form zugleich das Kennzeichen ihrer Coniugation an, welche ihre Bedeutung nach der Ordnung der Vocalium scheinen eingerichtet zu haben.

§. 6.

§. 6. Weil nun jede Conjugation außer ihren Vocalibus entweder besondere Punkte oder Buchstaben hat, wodurch sie von andern unterschieden wird, so heißt das Actiuum der ersten Conjugation eben deswegen קַל Kal, leuis, wie hingegen die folgenden mit dem Dagesch forti graues genennet werden.

§. 7. Sie folgen aber in dieser Ordnung auf einander:

I.	Kal.	קָשַׁר	er hat gebunden.
	Niphal.	נִקְשַׁר	er ist gebunden worden.
II.	Piel.	קִשֵּׁר	er hat fest gebunden.
	Pyal.	קֻשַּׁר	er ist fest gebunden worden.
III.	Hiphil.	הִקְשִׁיר	er hat lassen binden.
	Hophal.	הָקְשַׁר	er ist vermocht worden, sich binden zu lassen.
IV.	Hithpaël.	הִתְקַשֵּׁר	er hat sich selbst gebunden, oder binden lassen.

§. 8. Die Kennzeichen dieser Coniugationum sind also im Praeterito

a) in Kal die beyden ersten Vocales (ָ) und (ַ).

b) in Niphal das vorgesetzte נִ und das (ִ) unter dem ersten, das (ַ) aber unter dem zweyten radicali.

c) in Piel das Dagesch forte im mittelsten, das Chirek unter dem ersten und das (ֵ) unter dem zweyten radicali.

d) in Pyal außer dem Dagesch forti das Kübbuz unter dem ersten und (ַ) unter dem zweyten radicali.

e) in Hiphil das vorgesetzte הִ mit dem (ִ), das Schva unter dem ersten und (י) unter dem zweyten radicali.

f) in Hophal eben das vorgesetzte ה mit dem Kamezchatuph, das Schva unter dem ersten und (_) unter dem zweyten radicali.

g) in Hithpaël die vorgesetzte Syllbe הִתְ, das Dagesch forte im mittelsten radicali, unter dem erstern aber ein (_) und unter dem zweyten ein (..).

§. 9. Jede Conjugation hat fünf Tempora, nämlich 1) des Praeteriti, wenn die Charactere der Personen den radicibus nur am Ende beygefüget werden: 2) des Futuri, wenn dieselben Charactere den radicibus zum Anfange vorgesetzet werden: 3) des Infinitiui, der weder personas, noch numerum, noch genus hat: 4) des Imperatiui, der zwar mit dem Infinitiuo übereinkömmt, aber doch genus, numerum und personas hat: 5) des Participii, welches in den Actiuis die Stelle des Praesentis vertritt, und zum Kennzeichen ein vorgesetztes מ hat, ausser in Kal, welches zwo formas hat, davon eine actiue bedeutet, und gemeiniglich Benoni, die andere passiue bedeutet, und Pahul heißt, und in Niphal, welches mit seinem Praeterito übereinkömmt, außer daß der letzte Vocal ein (ָ) wird.

§. 10. Weil die dritte Person des Praeteriti in Kal sowohl den Buchstaben nach die einfacheste, als den Vocalibus nach die oberste ist, so wird dieselbe billig als die Radix und das Stammwort angesehen, von der die übrigen Tempora hergeleitet werden.

§. 11. Und zwar werden zuerst von den Praeteritis jeder Classe der Infinitiuus und Imperatiuus formiret, doch so, daß außer einiger Aenderung der Voca-

Landesbibliothek Oldenburg

Vocalen in Niphal, Hiphil, und Hophal das ה vorgesetzet, in Hiphil aber die Form des Praeteriti unverändert behalten wird: in Niphal aber fällt noch außerdem der Charakter des Praeteriti, נ, weg, und wird durch ein Dagesch forte ersetzet.

§. 12. Vom Infinitiuo oder vielmehr Imperativo werden die Futura abgeleitet, und zwar vermittelst gewisser vorgesetzten Buchstaben, welche die Personen anzeigen, nämlich א die erste sing. ת die zweyte sing. und plur. י die dritte sing. und plur. und נ die erste plur. am Ende aber werden angehängt י in der zweyten sing. fem. וּ in der zweyten masc. plur. und נָה in der zweyten und dritten plur. fem.

§. 13. Vom Infinitiuo werden ferner gemacht die Participia, mit dem vorgesetzten מ, außer in Kal und Niphal (§. 9.). Und diese Participia haben sowohl ihre unterschiedenen genera und numeros, als die Nomina.

§. 14. Wenn der zweyte oder dritte radicalis ein Gutturalis oder ר ist, wird an statt des letzten Vocals gerne ein (ַ) gesetzt, z. E. יִשְׁמַע für יִשְׁמֹעַ.

§. 15. Wenn der mittelste radicalis ein Gutturalis oder ר ist, wird in den Coniugationibus grauibus der kurze Vocal entweder in seinen langen, oder in ein ו verwandelt, oder die beyden letztern radicales werden verdoppelt, z. E. פֹּרַד für פֻּרַד, שַׁאֲנַן für שֹׁאֵן.

§. 16. Es giebt auch formas mixtas, wenn nämlich ein Wort aus verschiedenen Classen, temporibus, generibus oder auch radicibus zusammen gesetzet wird.

§. 17. Solchergestalt wird nun das Paradigma oder Muster eines Verbi perfecti dieses seyn:

Participium. Praeterit.	*Participium.* Praes.	*Futurum.*	*Imperatiuus.*
קשֵׁר	קָשׁוּר	אֶקְשֹׁר	קְשֹׁר
נִקְשָׁר		אֶקָּשֵׁר	הִקָּשֵׁר
מְקַשֵּׁר		אֲקַשֵּׁר	קַשֵּׁר
מְקֻשָּׁר		אֶקְשַׁר	קֻשַּׁר
מַקְשִׁיר		אַקְשִׁיר	הַקְשִׁיר
מָקְשָׁר		אָקְשַׁר	הָקְשַׁר
מִתְקַשֵּׁר		אֶתְקַשֵּׁר	הִתְקַשֵּׁר
ה vel ת		ת	—
—		ת ת — י	— י
—		א	—
ים וֹת		י — וּ	—
—		ת — וּ ת — נָה	— וּ — נָה
—		נ —	—

Landesbibliothek Oldenburg

Infinitiuus.	*Praeteritum.*			
קָשֹׁר	קָשַׁר	KAL	Act.	Cl. I.
הִקָּשֵׁר	נִקְשַׁר	NIPHAL	Pass.	
קִשֵּׁר	קִשֵּׁר	PIEL	Act.	Cl. II.
קֻשַּׁר	קֻשַּׁר	PüAL	Pass.	
הַקְשִׁיר	הִקְשִׁיר	HIPHIL	Act.	Cl. III.
הָקְשַׁר	הָקְשַׁר	HOPHAL	Pass.	
הִתְקַשֵּׁר	הִתְקַשֵּׁר	HITHPAEL		Cl. IV.

		SINGVL.
—	ה	Fem. 3. Perſ.
—	ת ת	Maſc. Fem. 2. Perſ.
—	תי	Comm. 1. Perſ.
		PLVR.
—	ו	Maſc. Fem. 3. Perſ.
—	תם תן	Maſc. Fem. 2. Perſ.
—	נו	Comm. 1. Perſ.

CAP. II.

Vom Verbo Imperfecto.

§. 1.

Ein Verbum wird imperfectum oder defectiuum genennt, wenn entweder einer von den litteris quiescentibus אהוי vorhanden ist, und daher entstehen die Verba פ״י, ל״א, ל״ה und ע״ו; oder wenn prima radic. נ ein Schva haben, oder der mittelste radicalis gedoppelt stehen soll: und daher entstehen die Verba פ״נ und geminantia ע.

§. 2. Die Verba imperfecta der ersten Classe, oder quiescentia, sind allezeit imperfecta wegen der Natur und Beschaffenheit des litterae quiescentis: die aber von der zweyten Art sind nur bisweilen imperfecta, und werden oft auch als Verba perfecta gefunden, weil der Grund ihrer Aenderung bloß auf dem Wohlklange beruhet.

§. 3. Ein Verbum imperfectum kann in gewissen Classen und Personen ganz regulair seyn, wenn nämlich der Buchstabe, welcher es irregulair macht, nichts widriges mit sich führet, z. E. יָסַר in Piel יִסֵּר, בָּרָא im particip. בּוֹרֵא.

§. 4. Einerley Verbum kann auch doppelt imperfectum seyn, z. E. נָטָה, יָרָה. Doch kommen in keiner Radice unmittelbar zwo Anomalien zusammen, sondern der littera quiescens wird alsdenn mobilis, z. E. צָוָה, nicht צוה.

§. 5.

Landesbibliothek Oldenburg